



# Schulordnung

Gültig per 01.08.2018

## **Liebe Eltern**

Sie halten die Schulordnung der Kreisschule Leerau in den Händen. Diese gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Leerau (vom Kindergarten bis zum Ende der 6. Klasse).

Die Schulordnung ist ein Leitfaden, welcher das Zusammenleben von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der Kreisschule Leerau organisieren soll.

Die Schulpflege hat diese Schulordnung per 01.08.2018 erlassen. Sie stützt sich auf die rechtlichen Grundlagen des aargauischen Schulgesetzes. Wir verweisen ebenfalls auf unsere Schulhausregeln, welche bei uns gelten.

Wir möchten Sie bitten, die Schulordnung mit ihren Kindern zu besprechen und sie darauf aufmerksam zu machen, diese einzuhalten.

Wir sind überzeugt, dass eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule eine wichtige Basis für eine gute und erfolgreiche Schule und zum Wohl aller Kinder ist.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme und Mitarbeit.

Lehrpersonen, Schulleitung und Schulpflege der Kreisschule Leerau

### **Schulweg, Velobenützung**

- Die Eltern tragen die Verantwortung für den Schulweg (hin und zurück) und entscheiden über die Benutzung von Velos und Kickboards durch ihre Kinder. Das Tragen eines Veloschutzhelms ist dringend zu empfehlen.
- Die Schüler sind verpflichtet, auf dem Schulweg die Verkehrsregeln einzuhalten und die vorhandenen Radwege zu benützen.
- Das Abwärtsbefahren der Hubelstrasse beim Schulhaus Moosleerau ist für die Schüler auf dem Schulweg nicht gestattet.
- Das Überqueren der Luzernerstrasse zu Fuss ist für Schüler auf dem Schulweg südlich der Brücke Moosleerau nicht gestattet.
- Die Schule haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge.
- Umherfahren auf dem Schulareal ist während den Unterrichtszeiten untersagt.
- Die Eltern sind zuständig für die vorschriftgemässe Ausrüstung des Fahrrades.

### **Kleidung**

- Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre Kinder angemessen gekleidet zur Schule kommen.

### **Absenzen, Urlaub**

- Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zu regelmässigem und pünktlichem Schulbesuch anzuhalten.
- Absenzen werden der Lehrperson durch die Eltern möglichst vor Unterrichtsbeginn mitgeteilt. Andernfalls ist eine schriftliche Entschuldigung der Eltern mitzubringen.
- Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere Krankheit des Schülers und Todesfall eines nahen Verwandten. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- Für alle anderen Fälle ist im Voraus um Urlaub nachzusuchen. Gemäss § 38 Abs. 1 Schulgesetz hat der Schüler auf Ersuchen der Eltern Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Dieser darf gemäss neuer Verordnung zusammengefasst bezogen werden. Bei besonderen Schulanlässen dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden. Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage im Voraus der Lehrperson mit.
- Klassenlehrer sind befugt, im Schulhalbjahr zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu bewilligen (nicht als Ferienverlängerung).
- Für jeden weiteren Urlaub ist die Schulleitung resp. die Schulpflege zuständig. Ein schriftliches Urlaubsgesuch (zu finden auf unserer Homepage [www.kreisschuleleerau.ch](http://www.kreisschuleleerau.ch)) muss spätestens 14 Tage vor Beginn des gewünschtenurlaubes der Schulleitung vorgelegt werden.
- Arzt und Zahnarztbesuche sind soweit möglich auf die schulfreie Zeit zu verlegen.
- Der während Urlauben versäumte Lernstoff und die Hausaufgaben sind nachzuholen.

## **Dispensationen**

- Langdauernde oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht ist nur aufgrund eines Arzzeugnisses möglich.
- Gemäss § 38 Abs. 2 des Schulgesetzes können Schüler, auf schriftliches Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt, durch die Schulpflege vom Religionsunterricht dispensiert werden.
- Schülerinnen und Schüler deren Eltern als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden auf schriftliches Gesuch des Inhabers der elterlichen Gewalt vom Unterricht dispensiert. Der versäumte Unterrichtsstoff und die Hausaufgaben sind nachzuarbeiten.

## **Disziplinar massnahmen (Regeln und Verstösse)**

- Bei Verstössen gegen die Schulordnung und / oder bei klar auftretenden Konflikten während der Schulzeit schreiten die betroffenen Lehrpersonen ein. Bei Bedarf und je nach Ausmass des Falles wird die Schulsozialarbeit, die Schulleitung und wenn nötig die Schulpflege beigezogen, um über adäquate Massnahmen zu befinden.
- Rauchen sowie das Mitbringen und Konsumieren von Raucherwaren, Alkohol und anderen Drogen sind auf dem gesamten Schulareal nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch für Lager, Exkursionen und Schulreisen.
- Waffen, Messer, Luftpistolen, starke Laserpointer u. ä. werden auf dem Schulareal nicht geduldet. Bei Missachtung des Verbotes werden die Waffen eingezogen und bei Bedarf die Polizei verständigt.

## **Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung**

- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zu Lehrmitteln, Schulmobiliar, Gebäude und Umgebung Sorge zu tragen. Mutwillig verursachte Schäden sowie verlorenes Schulmaterial können den Eltern in Rechnung gestellt werden.
- Die Schule haftet nicht für entwendete oder beschädigte Gegenstände.
- Für die zahnärztliche Kontrolluntersuchung wird den Schülern beim Schuleintritt ein Gutschein-Heft abgegeben. Diese Gutscheine gelten für eine kostenlose Untersuchung pro Schuljahr bei einem Zahnarzt nach freier Wahl.
- Die Unfallversicherung der Schüler ist Sache der Eltern. Die Schulunfallversicherung übernimmt nur noch die Kosten für Zusatzleistungen (z.B. bei Invalidität).

## **Freiwillige Wiederholung einer Klasse**

- Die freiwillige Repetition einer Klasse und der freiwillige Übertritt in einen Schultypus, der geringere Anforderungen an die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler stellt, sind auf begründetes Gesuch hin mit Bewilligung der Schulpflege ausnahmsweise zulässig bei
  - a) unregelmässigem Bildungsgang,
  - b) längerer Krankheit während der Beurteilungsperiode,
  - c) Vorliegen weiterer wichtiger Gründe, die während der Beurteilungsperiode wegen einschneidender persönlicher Umstände bei der betroffenen Schülerin beziehungsweise beim betroffenen Schüler die Entwicklung beeinträchtigt und zu einem Leistungseinbruch geführt haben.

## **Schulfreie Tage**

- Freitag nach Auffahrt.
- Alle kantonal/regional geltenden offiziellen Feiertage.

## **Rechte der Schülerinnen / Schüler und Eltern**

- Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von ihren Lehrpersonen in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden.
- Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen womöglich durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, können sie den Fall der Schulleitung unterbreiten.
- Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.

## **Pflichten der Schülerinnen / Schüler und Eltern**

- Die Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.
- Sie haben die Anweisungen der Lehrpersonen, der Hauswarte, der Schulleitung und der Schulpflege zu befolgen.
- Laut Schulgesetz tragen die Eltern die Verantwortung in der Erziehung ihrer Kinder. Die Lehrpersonen unterstützen die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Es ist Sache der Eltern, ihre Kinder in der Freizeit zu beaufsichtigen.
- Die Eltern pflegen den Kontakt zur Schule. Vereinbarte Elterngespräche sind verpflichtend.
- Die Eltern werden gebeten, die Lehrpersonen beim Einhalten dieser Schulordnung zu unterstützen.
- Diese Schulordnung ist während der ganzen Schulzeit des Kindes aufzubewahren.

## **Wohnortwechsel**

- Jeder Wohnortwechsel ist der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

---

Diese Schulordnung stützt sich auf das aargauische Schulgesetz und die Verordnung über die Volksschule. Alle Rechtsgrundlagen sind im Internet unter [www.ag.ch/sar](http://www.ag.ch/sar) abrufbar.

Die Schulordnung ist gültig ab dem 1. August 2018 und ersetzt diejenige vom Schuljahr 2013/2014.

---

Schulpflege, Schulleitung und Lehrerschaft der Kreisschule Leerau

August 2018